

Die Einreichungstermine für die Betriebe werden von den Ministerien festgelegt.

Diese Termine gelten gleichfalls als Einreichungstermin gemäß § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654).

Berlin, den 14. Mai 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Einführung von Typenstellenplänen in den volkseigenen Gütern.

Vom 9. Mai 1955

Zur Schaffung einer Ordnung im Stellenplanwesen der volkseigenen Güter wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die volkseigenen Güter wurden von der Staatlichen Stellenplankommission Typenstellenpläne bestätigt und über das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, zugeleitet.

§ 2

Diese Typenstellenpläne sind die von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten verbindlichen Prinzipien für die Aufstellung individueller Stellenpläne für die einzelnen volkseigenen Güter. Die darin ausgewiesenen Planstellen und Vergütungsgruppen sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

§ 3

Die volkseigenen Güter haben auf der Grundlage des für sie zutreffenden Typenstellenplanes einen betrieblichen Stellenplan mit Mittelberechnung in dreifacher Ausfertigung aufzustellen und den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, zur Bestätigung einzureichen.

Die Bezahlung des ingenieurtechnischen Personals und der Hauptbuchhalter erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in Verbindung mit der den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, direkt

übermittelten Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Für das übrige Personal sind die Anlagen zur Direktive über den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 in den volkseigenen Gütern maßgebend.

§ 4

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bestätigen auf der Grundlage der Typenstellenpläne und im Rahmen der Kontingente die betrieblichen Stellenpläne.

§ 5

Die Betriebsleiter der volkseigenen Güter sind dafür verantwortlich, daß die betrieblichen Stellenpläne nach Bestätigung durch die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, den zuständigen Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Räten der Kreise zur Registrierung vorgelegt werden.

In den volkseigenen Gütern ist auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 791) eine Stellenplanüberwachungsliste zu führen.

§ 6

Die Bestätigung von personengebundenen Gehaltsätzen regelt die Direktive des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Durch diese Typenstellenpläne werden nur das technische und kaufmännische Personal (ohne Meister) erfaßt.

Soweit die Beschäftigung stellenplangebundenen technischen Personals in den Betriebsteilen erforderlich ist, werden diese in den betrieblichen Stellenplänen gesondert aufgeführt und vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, bestätigt. Maßgebend dafür ist der bestätigte Arbeitskräfteplan.

§ 8

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gibt die näheren Richtlinien für die Einführung der Typenstellenpläne heraus.

Berlin, den 9. Mai 1955

Staatliche Stellenplankommission

G e i ß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

In der Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie (GBl. II S. 75) muß es im Abschnitt XIV Export letzte Zeile richtig heißen:

„GBl. 1954 S. 651“.

Hinweis auf Verkündungen in den Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 76

Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA)

Sonderdruck Nr. 81

Anordnungen zu den Grundsätzen der Kreditierung, Verrechnung und Kontrolle

Diese Sonderdrucke sind über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, oder über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.